

Hilfe, die nicht übernimmt

Ethische Regeln für Ko-Konstruktion, Wortvorhersage, vorgefertigte Sätze und Künstliche Intelligenz in der Unterstützten Kommunikation

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

19. August 2026

Die Debatte über Künstliche Intelligenz in der Unterstützten Kommunikation wird geführt, als sei sie neu. Sie ist es nicht. Jede Kommunikationshilfe ist fremde Vorarbeit: Jemand hat die Wörter ausgesucht, jemand hat sie angeordnet, jemand hat die Sätze vorformuliert, jemand sitzt daneben und rät mit. Die ethische Frage lautet deshalb nicht „Maschine oder Mensch?“, sondern: Wie tief greift diese Hilfe in die Äußerung ein — und wem gehört sie danach noch? Dieser Text ordnet die Hilfen nach ihrer Eingriffstiefe, prüft, welche Regeln es dafür schon gibt, und formuliert zwölf, die sich in der Praxis anwenden lassen. Er hält dabei zwei Sorgen zugleich aus, die in der Fachwelt gegeneinander stehen: die Sorge vor fremder Autorschaft — und die Sorge vor einem doppelten Maßstab, der Menschen mit Behinderung Hilfen verweigert, die für alle anderen selbstverständlich sind. Quellen mit Prüfvermerk am Ende.

Schwertext zu „Wessen Worte sind das?“ (05.08.2026), der den KI-Einsatz aus der Praxis heraus beschreibt. Dieser Text hier arbeitet die Regeln aus.

Inhalt

1. Zwei Sorgen, die einander widersprechen
2. Es gibt keine hilfsfreie Kommunikation
3. Die Leiter der Eingriffstiefe
4. Was schon geregelt ist — und was nicht
5. Der Präzedenzfall: Gestützte Kommunikation
6. Die andere Richtung: der doppelte Maßstab
7. Wortvorhersage: die älteste Maschine — und die dünnste Evidenz
8. Vorgefertigte Sätze: fremde Wörter im eigenen Mund
9. Ko-Konstruktion: der Unterschied zwischen Begleiten und Schreiben
10. Künstliche Intelligenz: was wirklich neu ist
11. Kinder sind ein eigener Fall
12. Was die Hersteller zusagen — und was das wert ist
13. Zwölf Regeln
14. Wer über die Regeln entscheidet
15. Grenzen dieses Textes
16. Literatur (mit Prüfvermerk)

1. Zwei Sorgen, die einander widersprechen

Im März 2025 berichteten Christine Holyfield und Kevin Williams im Fachmagazin der amerikanischen Berufsverbandsorganisation ASHA von einer Tagungsbeobachtung, die man nicht vergisst. Die Fachleute im Raum sorgten sich, die Wortvorhersage könne den Menschen die Kontrolle über das Gespräch nehmen: Nicht mehr die Person bestimme, was gesagt wird, sondern die Technik. Die anwesenden Nutzenden von Kommunikationshilfen sorgten sich um etwas anderes — nämlich darum, dass Fachleute zu Türstehern werden und ihnen den Zugang zu genau dieser Technik verwehren.

Beide Sorgen sind berechtigt. Beide beschreiben einen realen Schaden. Und beide zeigen in entgegengesetzte Richtungen.

Das ist die Lage, in der jede Ethik der Hilfe in der Unterstützten Kommunikation heute arbeiten muss. Es gibt zwei Irrtümer, nicht einen:

Der erste Irrtum ist die Übernahme. Eine Hilfe greift so tief ein, dass die Äußerung nicht mehr der Person gehört. Ihr Umfeld hört einen Satz und schreibt ihn ihr zu — obwohl der Inhalt von einer Assistenzkraft, einem Vokabular oder einem Sprachmodell stammt. Der Schaden ist doppelt: Die Person wird um ihre eigene Aussage gebracht, und ihr Umfeld verliert die Grundlage, ihr überhaupt noch zu glauben.

Der zweite Irrtum ist die Vorenthaltung. Aus Sorge vor dem ersten Irrtum bekommt die Person Hilfen nicht, die ihr zustünden. Sie wartet, bis sie „reif“ dafür ist, muss Kompetenz erst beweisen, wird für jede plötzliche Verbesserung ihrer Ausdrucksfähigkeit verdächtigt statt beglückwünscht. Der Schaden ist ebenfalls doppelt: Sie sagt weniger, als sie sagen könnte — und lernt, dass ihre Äußerungen unter Vorbehalt stehen.

Die Heilpädagogik hat für diese Konstellation eine alte Regel: die am wenigsten gefährliche Annahme (Donnellan 1984). Wenn man sich irren kann, soll man sich so irren, dass der Irrtum den geringsten Schaden anrichtet. Diese Regel wird in der Unterstützten Kommunikation üblicherweise gegen die Vorenthaltung ins Feld geführt — im Zweifel Kompetenz unterstellen, im Zweifel das Werkzeug geben. Das bleibt richtig. Aber sie gilt symmetrisch: Wer im Zweifel eine fremde Äußerung als die der Person ausgibt, richtet ebenfalls Schaden an, und zwar einen, der sich nicht zurücknehmen lässt.

Der Ausweg aus dieser Zwickmühle liegt nicht darin, sich für eine Sorge zu entscheiden. Er liegt in einer genaueren Beschreibung dessen, worüber wir streiten. Denn „Hilfe“ ist kein einheitliches Ding.

2. Es gibt keine hilfsfreie Kommunikation

Bevor man Regeln für Hilfen aufstellt, muss man einen verbreiteten Denkfehler ausräumen: die Vorstellung, es gebe einen unbeeinflussten Normalzustand, von dem jede Hilfe abweicht.

Den gibt es in der Unterstützten Kommunikation nicht — nicht einmal ansatzweise.

Wer eine Kommunikationshilfe benutzt, benutzt ein Vokabular. Jemand hat entschieden, welche Wörter darin vorkommen. Jemand hat entschieden, welche nicht. Jemand hat entschieden, wo sie liegen, wie groß sie sind, welche Farbe sie haben, wie viele Schritte es bis zu ihnen braucht. Diese Entscheidungen sind keine Kleinigkeit: Sie bestimmen vor, was überhaupt gesagt werden kann und was mit vertretbarem Aufwand gesagt werden kann — und das ist im Alltag fast dasselbe. Ein Wort, das zwölf Schritte entfernt liegt, existiert praktisch nicht.

Genau das habe ich in den Vorgängertexten dieser Reihe als das eigentliche Machtgefälle beschrieben: Wer das Vokabular auswählt, bestimmt, was gesagt werden kann. Die Forschungslage dazu ist unbequem. Kernvokabular-Ansätze stützen sich auf Sprachdaten nicht behinderter Kinder; die Ergänzungswörter kommen später und von Dritten dazu; die Gestaltung von Oberflächen folgte über Jahrzehnte eher dem, was die Technik gerade hergab, als dem, was die einzelne Person brauchte. Tom Griffiths und Kolleginnen und Kollegen fassen diese Kritik in ihrer Arbeit von 2025 in einem Begriff zusammen, den Ashley Shew geprägt hat: **Technoableismus** — die Neigung, Technik als Lösung für die vermeintlichen Probleme behinderter Menschen zu setzen und dabei nichtbehinderte Lebensweisen zur Norm zu machen.

Daraus folgt nicht, dass alles gleich schlimm sei. Daraus folgt etwas Nützlicheres: **Der erste ethische Akt in der Unterstützten Kommunikation liegt vor der ersten Äußerung.** Er liegt in der Vokabularauswahl. Und wenn wir es gewohnt sind, diese massive Vorstrukturierung als selbstverständlich hinzunehmen, dann sollten wir wenigstens ehrlich sein, wenn wir bei einer Wortvorhersage plötzlich die Autorschaftsfrage stellen. Die Frage ist richtig. Sie ist nur schon viel früher fällig.

3. Die Leiter der Eingriffstiefe

Damit die Debatte präziser wird, schlage ich eine Ordnung vor. Sie ist eine Praxisableitung, kein Forschungsbefund — aber sie leistet etwas, was die übliche Entgegensetzung „Mensch oder Maschine“ nicht leistet: Sie macht sichtbar, worüber wir eigentlich reden.

An jeder Sprosse stelle ich drei Fragen:

- **Wer hat die Absicht?** Wer will etwas sagen, und wer weiß, was?
- **Wer liefert den Inhalt?** Woher stammen die konkreten Wörter?
- **Wer entscheidet, dass es gesagt wird?** Wer trifft die letzte Wahl, und ist diese Wahl real?

Die Leiter:

Sprosse	Hilfe	Absicht	Inhalt	Letzte Wahl
0	Auswahl und Anordnung des Vokabulars	—	fremd (vorab)	—
1	Rechtschreib- und Grammatikkorrektur	Person	Person	Person
2	Wortergänzung (angefangenes Wort)	Person	Person	Person
3	Wortvorhersage (nächstes Wort)	Person	Vorschlag	Person
4	Floskeln und Sätze aus der eigenen Nutzung	Person	Person (früher)	Person
5	Vorgefertigte Sätze fremder Herkunft	Person	fremd	Person
6	Glätten und Umformulieren der Eingabe	Person	Person → fremd geformt	Person
7	Satz aus Stichwörtern erzeugen	Person	fremd	Person
8	Antwortvorschlag aus dem Gesprächsverlauf	fremd	fremd	Person
9	Automatische Antwort ohne Auswahl	fremd	fremd	—

Drei Beobachtungen daran sind wichtiger als die Tabelle selbst.

Erstens: Der Bruch liegt zwischen Sprosse 7 und 8, nicht zwischen Mensch und Maschine. Bis Sprosse 7 kommt die Absicht von der Person; sie will etwas sagen und weiß ungefähr was. Ab Sprosse 8 kommt sie von woanders — aus dem, was der Gesprächspartner gerade gesagt hat, aus Annahmen über die Person, aus dem statistischen Mittel eines Sprachmodells. Genau diesen Punkt benennen Griffiths und Kolleginnen und Kollegen als die entscheidende ethische Unterscheidung: Wer erzeugt die Absicht, und wer erzeugt den Inhalt der Nachricht?

Zweitens: Jede Sprosse hat eine menschliche und eine maschinelle Variante. Sprosse 5 ist eine Assistentkraft, die Sätze vorformuliert hat — oder ein Hersteller, der sie mitgeliefert hat. Sprosse 7 ist ein Assistent, der aus „Bus spät wütend“ einen Satz macht —

oder ein Sprachmodell, das dasselbe tut. Sprosse 9 ist eine Automatik — oder ein Mensch, der im Elterngespräch „in ihrem Sinne“ antwortet, ohne sie zu fragen. **Ein Mensch auf Sprosse 9 ist genauso ein Problem wie eine Maschine auf Sprosse 9.** Und das ist keine rhetorische Zuspitzung: Die menschliche Variante ist ungleich häufiger, älter und weniger reguliert als die maschinelle.

Drittens: Höher ist nicht schlechter. Eine Person, die auf Sprosse 7 endlich in dem Ton reden kann, der ihr entspricht, ist besser dran als eine, die auf Sprosse 2 festgehalten wird, weil jemand ihre Autorschaft schützen wollte. Die Sprosse sagt nichts über Erlaubtsein — sie sagt nur, **wie viel Absicherung diese Hilfe braucht**, um noch die Äußerung der Person zu sein. Je höher die Sprosse, desto strenger müssen Sichtbarkeit, Wählbarkeit, Abschaltbarkeit und Transparenz gegenüber dem Gegenüber geregelt sein.

4. Was schon geregelt ist — und was nicht

Die Vorstellung, es gebe für all das noch keine Regeln, ist falsch. Es gibt sie — sie sind nur an vier verschiedenen Orten und niemand hat sie zusammengeführt.

Das Kommunikationsrecht. Das *Communication Bill of Rights* des amerikanischen National Joint Committee, 1992 erstmals formuliert und 2016 auf fünfzehn Rechte erweitert (Brady u. a. 2016), ist das dichteste Dokument, das die Unterstützte Kommunikation zu diesem Thema hat. Es formuliert unter anderem das Recht, Wünsche zu äußern und Angebote abzulehnen, das Recht auf Zugang zu funktionierenden Hilfsmitteln jederzeit, das Recht, angesprochen zu werden statt über einen hinweg geredet zu bekommen, und das Recht auf Zugang zu allen Informationen, die andere auch haben. Es ist kein Gesetz. Aber es ist der Maßstab, an dem sich jede Hilfe messen lassen muss: Erweitert sie diese Rechte oder schränkt sie sie ein?

Das Menschenrecht. Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention sichert das Recht auf freie Meinungsäußerung „in allen von ihnen gewählten Formen der Kommunikation“ — die Wahl der Form gehört ausdrücklich der Person. Artikel 12 sichert die rechtliche Handlungsfähigkeit und den Vorrang von Unterstützung vor Vertretung. Übersetzt in unsere Leiter: Ab Sprosse 8 verlässt man den Bereich der Unterstützung und betritt den der Vertretung — und Vertretung ist rechtlich ein Ausnahmefall mit eigenen Voraussetzungen, nicht eine Komfortfunktion.

Die Verbandsposition zur Gestützten Kommunikation. ISAAC, der internationale Fachverband für Unterstützte Kommunikation, hat 2014 eine Positionierung veröffentlicht, deren Kern lautet, dass Gestützte Kommunikation nicht als valide Form der Unterstützten Kommunikation, nicht als valider Zugangsweg und nicht als valides Mittel zur Mitteilung wichtiger Lebensentscheidungen gestützt wird; die Beweislage trage sie nicht, und für die klinische Praxis sei sie deshalb nicht zu empfehlen. Daneben steht die Systematische Übersicht von Schlosser und Kolleginnen und Kollegen im selben Heft. Diese Position ist der einzige Punkt, an dem unser Feld die Autorschaftsfrage schon einmal grundsätzlich entschieden hat — deshalb ist sie für die KI-Debatte so wichtig (Abschnitt 5).

Die allgemeine KI-Ethik. Der Deutsche Ethikrat hat 2023 in seiner Stellungnahme „Mensch und Maschine“ genau den Maßstab formuliert, den die Unterstützte Kommunikation braucht, ohne sie zu erwähnen: Entscheidend für die ethische Bewertung sei, ob menschliche Autorschaft und die Bedingungen verantwortlichen Handelns durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz **erweitert oder vermindert** werden. Das ist besser als jede Ja-Nein-Frage, weil es die richtige Vergleichsgröße nennt: nicht ein idealer hilfsfreier Zustand, sondern der Zustand vorher. Eine Person, die vorher gar nichts sagen konnte und jetzt mit Hilfe eines Sprachmodells sagt, was sie will, hat mehr Autorschaft als vorher, nicht weniger. Eine Person, deren Gerät ohne sie antwortet, hat weniger.

Das Kennzeichnungsrecht — und warum es hier fast nichts verlangt. Die europäische KI-Verordnung wird in dieser Debatte regelmäßig als Argument herangezogen, meist ungenau. Ihren Artikel 50 habe ich im Aufsatz „Ein Etikett ist kein Urteil“ (17.08.2026) im Einzelnen behandelt; für die Ethik der Kommunikationshilfen zählen drei Punkte.

Erstens: Die Textpflicht greift nur bei öffentlichen Angelegenheiten. Offenzulegen ist KI-erzeugter oder -veränderter **Text** nur dann, wenn er veröffentlicht wird, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren. Eine Nachricht an die Schwester, eine Bestellung im Café, ein Redebeitrag im Wohngruppentreffen fällt schon deshalb nicht darunter. Hinzu kommt: Die Betreiberpflichten knüpfen an **berufliche** Nutzung an, nicht an das private Sprechen eines Menschen.

Zweitens: Selbst dort entfällt sie bei menschlicher Prüfung. Die Pflicht entfällt, wenn der Inhalt „einem Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen“ wurde **und** eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung trägt. Drei Feinheiten, die in Zusammenfassungen fast immer verlorengehen: Das Gesetz verlangt **keinen namentlich genannten Autor** — es genügt, dass jemand die Verantwortung *trägt*, und das darf auch eine Organisation sein; die Namensnennung ist der praktische Nachweis, nicht die Rechtspflicht. Die Prüfung muss **inhaltlich** sein: eine Rechtschreibkontrolle, eine Redaktionsrichtlinie im Regal, ein automatisierter Prüflauf oder ein flüchtiges Abnicken erfüllen sie nicht. Und die Ausnahme gilt **nur für Text** — für Bild, Ton und Video bleibt es bei der Offenlegung, dort greift eine andere, engere Ausnahme für erkennbar künstlerische, satirische oder fiktionale Werke.

Drittens: Sie befreit den Hersteller nicht. Die Pflicht der **Anbieter**, synthetische Ausgaben maschinenlesbar zu markieren, ist eine eigene und wird durch redaktionelle Prüfung nicht aufgehoben. Sie hat nur eigene Ausnahmen — etwa für Systeme, die eine unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung ausüben oder die Eingabedaten nicht wesentlich verändern — und für Systeme, die vor dem 02.08.2026 auf dem Markt waren, eine Übergangsfrist bis zum 02.12.2026.

Für unser Thema heißt das: **Das Gesetz zielt auf veröffentlichte Inhalte, nicht auf die Äußerungen von Menschen.** Es verlangt an keiner Stelle, dass ein Mensch offenlegt, mit welcher Hilfe er spricht. Genau darauf beruht die Hausregel aus dem Kennzeichnungstext —

gekennzeichnet werden Produkte und Materialien, nicht die Äußerungen von Menschen —, und sie ist damit nicht nur ethisch begründet, sondern liegt auf der Linie des Rechts.

Bemerkenswert ist dabei die Konstruktion der Ausnahme selbst: Der Gesetzgeber lässt die Kennzeichnung entfallen, wenn ein Mensch geprüft und die Verantwortung übernommen hat. Das ist, in Rechtsform, exakt die Architektur, die dieser Text durchgehend verlangt — Vorschlag, menschliche Prüfung, übernommene Verantwortung. Wo diese Kette hält, ist die Herkunft des Entwurfs nachrangig. Wo sie reißt, hilft kein Etikett.

Und was fehlt: Eine fachverbandliche Position speziell zu Künstlicher Intelligenz in der Unterstützten Kommunikation ist mir bei der Recherche für diesen Text nicht begegnet — weder international noch im deutschsprachigen Raum. Das ist der Negativbefund einer einzelnen Recherche und kein Beleg dafür, dass es sie nicht gibt; Verbandspapiere liegen oft hinter Mitgliederbereichen, erscheinen in Tagungsbänden oder in Landesverbänden, und ich lasse mich hier gern korrigieren. Sichtbar sind jedenfalls vor allem Konferenzbeiträge, Zeitschriftenaufsätze, Podcasts von Berufsverbänden und Selbstverpflichtungen von Herstellern. Griffiths, Slaughter und Waller haben 2024 aus einer Befragung der britischen Fachcommunity heraus einen Verhaltenskodex für dieses Feld eingefordert; ein solcher Kodex ist mir bislang nicht bekannt. Solange das so bleibt, schreiben faktisch die Hersteller die Regeln (Abschnitt 12) — und das sollte man benennen, statt es zu übersehen.

5. Der Präzedenzfall: Gestützte Kommunikation

Der schärfste ethische Beitrag der letzten Jahre stammt von Tom Griffiths, Katherine Broomfield, Laura Hrastelj, Simon Judge und Jonathan Toogood und ist 2025 im *Journal of Enabling Technologies* erschienen: *AI, communication aids and the challenge of authentic authorship — Whose Line Is It Anyway?* Die Arbeit ist frei zugänglich und lohnt die Lektüre im Original.

Ihr Verfahren ist die **Kasuistik**: Man vergleicht den zu beurteilenden Fall mit einem hinreichend ähnlichen Fall, über den bereits geurteilt wurde, und nutzt das frühere Urteil. Der Vergleichsfall, den sie wählen, ist die Gestützte Kommunikation.

Zur Erinnerung, weil der Punkt sonst nicht trägt: Bei der Gestützten Kommunikation führt eine stützende Person die Hand der nicht sprechenden Person über eine Tastatur oder Buchstabentafel. In verblindeten Testbedingungen — die stützende Person weiß nicht, was die andere gesehen hat — zeigt sich immer wieder dasselbe: Die entstehenden Botschaften stammen überwiegend von der stützenden Person. Die Übersichtsarbeiten dazu reichen von den 1990er Jahren bis in die Gegenwart; Hemsley und Kolleginnen und Kollegen fanden 2018 für den Zeitraum 2014 bis 2018 keinen einzigen neuen Beleg für eine Autorschaft der behinderten Person. Im deutschsprachigen Raum ist die Methode ebenfalls seit den 1990er Jahren als widerlegt beschrieben, wird aber weiterhin praktiziert und beworben — die Debatte ist hier also nicht abgeschlossen, sondern nur müde geworden.

Der kasuistische Zug der Autorinnen und Autoren lautet nun: **Manche Einsatzformen von Sprachmodellen in Kommunikationshilfen sind der Gestützten**

Kommunikation hinreichend ähnlich. Nämlich dort, wo die Anregung — bewusst oder unbewusst — von einer anderen Person oder vom Gerät selbst kommt. Sie führen zwei Simulationen vor:

Im ersten Fall erkennt das Gerät die Sprache des Gesprächspartners und erzeugt automatisch eine Antwort. Das Gespräch, das dabei entsteht, wirkt flüssig und freundlich — und enthält bei genauem Hinsehen nichts von der Person: keine ihrer Vorlieben, keinen ihrer Ausdrücke, keine ihrer Meinungen.

Im zweiten Fall werden dem System vorab Merkmale der Person eingegeben — Wohnort, Interessen, Verein —, aus denen es Gesprächsbeiträge baut. Auch das kann gut aussehen. Aber die Merkmale hat jemand anderes eingetragen, mit dessen Annahmen darüber, wer diese Person ist.

Die Rolle des Stützenden übernimmt in beiden Fällen das Sprachmodell beziehungsweise die Person, die es füttert. Die Autorinnen und Autoren sind dabei sorgfältiger, als die Zuspitzung vermuten lässt: Sie behaupten ausdrücklich **nicht**, dass jede Kommunikationshilfe mit Sprachmodell zur „Techno-Gestützten-Kommunikation“ werde. Sie sagen, die Gestützte Kommunikation sei eine Warnung aus der eigenen Fachgeschichte, aus der sich ethische Prinzipien gewinnen lassen. Und sie zitieren Howard Shane, der 1994 über die Gestützte Kommunikation schrieb, dass es keine Gewähr für Authentizität gebe, wenn die Quelle der Kommunikation fraglich sei.

Ihr eigentlicher Beitrag steckt aber in einer Formulierung, die man leicht überliest. Kommunikation, schreiben sie, sei mehrmodal, dynamisch und von allen Beteiligten ko-konstruiert — auf der Grundlage eines **geteilten Verständnisses darüber, wie Bedeutung entsteht und wer die Botschaften verfasst**.

Das ist der Satz, an dem alles hängt. Ko-Konstruktion ist nicht das Problem; sie ist der Normalfall menschlicher Verständigung. Zum Problem wird sie erst, wenn die Beteiligten **unterschiedliche Vorstellungen davon haben, woher die Bedeutung kommt**. Die Gestützte Kommunikation war deshalb so schädlich, weil sie diese Vorstellung systematisch täuschte: Alle glaubten, die behinderte Person schreibe. Ein Sprachmodell in einer Kommunikationshilfe wird genau dann zum selben Problem, wenn das Gegenüber glaubt, es höre die Person, und nicht weiß, dass es das Mittel des Modells hört.

Umgekehrt heißt das: **Transparenz ist kein Zusatz, sondern die Bedingung, unter der Hilfe überhaupt ethisch sein kann**. Nicht Transparenz als Etikett auf jeder Äußerung — das wäre Zwangsoffenbarung der Behinderung, und dagegen habe ich an anderer Stelle argumentiert. Sondern Transparenz als geteiltes Wissen darüber, wie in dieser Beziehung, mit diesem Gerät, mit dieser Assistenz kommuniziert wird.

6. Die andere Richtung: der doppelte Maßstab

Wer bei Abschnitt 5 stehen bleibt, hat den halben Text gelesen.

Beth Moulam, britische Nutzerin von Unterstützter Kommunikation, Selbstvertreterin und Mitautorin in der Fachliteratur, hat am 30. April 2026 einen Beitrag veröffentlicht, der die Frage grundsätzlich verschiebt. Ihr Ausgangspunkt ist eine Beobachtung aus dem eigenen Leben: Wenn eine Person, die Unterstützte Kommunikation nutzt, plötzlich mehr sagt, schneller antwortet oder neue Wörter benutzt, entsteht Misstrauen. Bei sprechenden Kindern entsteht in derselben Situation Freude.

Ihre Frage lautet: Halten wir Menschen, die Unterstützte Kommunikation nutzen, an einem anderen Maßstab fest als ihre sprechenden Altersgenossen?

Ihr Argument ist dreiteilig und sitzt.

Erstens der Doppelstandard in der Sprachförderung. Bei sprechenden Kindern gilt es als vorbildliche Förderung, wenn Erwachsene Äußerungen aufgreifen, erweitern, umformulieren und zurückspiegeln. Genau das ist Modeling, genau das ist Recasting, genau dafür bilden wir Fachkräfte aus. Tut eine Maschine dasselbe für eine erwachsene Person, die Unterstützte Kommunikation nutzt, wird daraus ein Verdachtsmoment.

Zweitens der Vorschlag, den Maßstab zu wechseln. Statt Authentizität der *Autorschaft* zu messen — wer hat welches Wort produziert —, solle man Authentizität der *Handlungsmacht* messen: Zeigt die Person Absicht? Ist sie über die Zeit konsistent? Kann sie widersprechen, korrigieren, abbrechen, das Thema wechseln, jemanden zurechtweisen? Wenn ja, ist die Botschaft ihre — unabhängig davon, welches Werkzeug sie produziert hat.

Das ist fachlich ein starker Vorschlag, weil er prüfbar ist. Die Autorschaftsfrage („Stammt dieses Wort von ihr?“) ist bei jeder ko-konstruierten Äußerung unbeantwortbar und lädt zum Testen ein. Die Handlungsmachtfrage („Kann sie das Angebot ablehnen, und tut sie es auch?“) ist beobachtbar — und sie ist genau die Frage, die die Gestützte Kommunikation nicht bestand. Denn dort konnte die Person eben nicht widersprechen, nicht abbrechen, nicht das Thema wechseln; die Botschaften waren zu konsistent mit den Erwartungen der stützenden Person und zu wenig mit ihren eigenen.

Drittens die Transparenz, die sie selbst vorlebt. Unter ihren Beitrag setzt sie einen Hinweis, welche Werkzeuge sie benutzt hat — und dass sie deren Verbesserungsvorschläge nicht übernommen hat. Sie fordert also nicht Beweislastumkehr, sondern zeigt, wie freiwillige Offenheit aussieht: als Souveränität, nicht als Rechtfertigung.

Dieselbe Person hat 2023 zur Stimme geschrieben, was auch die aktuelle Forschung zeigt: Es sei frustrierend, in einem Raum voller anderer Nutzerinnen zu sitzen, die alle mit derselben Stimme sprechen; im wirklichen Leben habe jeder eine eigene. Personalisierung durch Künstliche Intelligenz ist für sie deshalb keine Spielerei, sondern Identitätsarbeit — genau wie ihre Beobachtung, dass sie bis zum Alter von fünfzehn Jahren ein amerikanisches Kind war, weil es brauchbare britische Stimmen nicht gab.

Ich halte diese Position und die aus Abschnitt 5 nicht für unvereinbar. Sie beantworten verschiedene Fragen. Griffiths und Kolleginnen und Kollegen fragen: Unter welchen Bedingungen ist eine Äußerung nicht mehr die der Person? Beth Moulam fragt: Mit welchem

Recht verlangen wir von dieser Person überhaupt einen Beweis? Die erste Frage schützt vor Übernahme, die zweite vor Vorenthaltung. Wer nur eine von beiden stellt, richtet den jeweils anderen Schaden an.

7. Wortvorhersage: die älteste Maschine — und die dünnste Evidenz

Die Wortvorhersage ist der Ort, an dem sich die Debatte am besten testen lässt, weil sie seit Jahrzehnten Standard ist und niemand sie für Künstliche Intelligenz hält — obwohl sie genau das ist: ein statistisches Modell, das aus bisherigen Eingaben wahrscheinliche Fortsetzungen errechnet.

Was dabei selten erwähnt wird: **Die Evidenz, dass sie überhaupt hilft, ist dünner, als der Selbstverständlichkeit angemessen wäre.**

Wortvorhersage spart Tastenanschläge — das ist trivial rechenbar. Ob die gesparten Anschläge in gesparter Zeit ankommen, ist eine ganz andere Frage, denn jeder Blick in die Vorschlagsliste kostet: Aufmerksamkeit, Augenbewegung, Wiedereinlesen, Entscheidung. Koester und Levine fanden 1996, dass diese Kosten den Gewinn weitgehend auffraßen: Es waren zwar weniger Auswahlvorgänge nötig, aber jeder einzelne dauerte länger. Trnka und Kolleginnen und Kollegen wiesen 2008 das Gegenteil nach — bis zu 58,6 Prozent schnellere Eingabe mit einem guten Vorhersagesystem, und zwar mehr, als die höhere Trefferquote allein erklärt, weil die Leute ein besseres System auch williger nutzen.

Beide Befunde stimmen. Sie widersprechen sich nur scheinbar, denn sie hängen an drei Größen: **Qualität der Vorschläge, Eingabetempo der Person, Gewöhnung.** Wer ohnehin schnell schreibt, wird von Vorschlägen gebremst; wer langsam schreibt, gewinnt. Und in der von Trnka und Kolleginnen und Kollegen referierten Vorgängerliteratur findet sich ein Detail, das man in unserer Fachwelt öfter zitieren sollte: In einer Studie stieg die Rate bei Teilnehmenden ohne motorische Beeinträchtigung mäßig an — und **fiel bei Teilnehmenden mit Querschnittslähmung drastisch ab**, weil diese im Buchstabieren bereits Expertinnen und Experten waren und die Vorhersage sie aus ihrem eingeschliffenen Ablauf riss.

Dazu kommt eine methodische Ehrlichkeit: Die Teilnehmenden der Studie von 2008 waren Studierende an simulierten Eingabegeschwindigkeiten, nicht Menschen, die Unterstützte Kommunikation nutzen.

Daraus folgt eine Regel, die nichts mit Künstlicher Intelligenz zu tun hat und trotzdem der beste Test für die ganze Debatte ist:

Eine Hilfe, die nicht hilft, ist keine neutrale Zutat — sie ist ein Eingriff, der schadet.

Wortvorhersage gehört deshalb erprobt, nicht vorausgesetzt: mit dieser Person, an ihrem Gerät, an ihrem Zugangsweg, mit ihrem Vokabular, im Vergleich zum Zustand ohne. Wo sie

hilft, ist sie ein Gewinn. Wo sie nicht hilft, gehört sie abgeschaltet — und zwar von der Person, nicht von der Fachkraft. Wer Vorhersage grundsätzlich verweigert, macht denselben Fehler wie wer sie grundsätzlich anschaltet: Er entscheidet an der Person vorbei.

Die Sorge, die Vorhersage könne die Autorschaft angreifen, halte ich auf den Sprossen 2 und 3 für unbegründet — vorausgesetzt, die Liste ist **abwählbar** und **nicht aufdringlich**. Solange die Person jedes Wort einzeln bestätigt, passiert jedes Wort ihre Entscheidung. Das Problem beginnt an einer anderen Stelle: dort, wo Vorschläge so hartnäckig sind, dass die Person das Naheliegende nimmt statt das Gemeinte. Das ist kein Autorschafts-, sondern ein Gestaltungsproblem — und es ist messbar, wenn man sich die Mühe macht: Wie oft weicht die Person von ihrem ursprünglichen Wortanfang ab?

8. Vorgefertigte Sätze: fremde Wörter im eigenen Mund

Vorgefertigte Sätze — Floskeln, Standardantworten, thematische Phrasen, Vorträge auf Knopfdruck — sind der am meisten unterschätzte ethische Fall. Sie stehen auf Sprosse 5, sind seit Jahrzehnten unstrittig, und niemand fragt, woher sie stammen.

Dabei ist das die entscheidende Frage. Ein vorgefertigter Satz ist entweder

- **eigene Vorarbeit** — die Person hat ihn früher selbst formuliert und für später abgelegt. Dann ist er unproblematisch; er ist Sprosse 4, nicht 5. Er ist ihre Äußerung, nur zeitversetzt;
- oder **fremde Vorarbeit** — jemand hat ihn geschrieben, weil er dachte, sie werde ihn brauchen.

Bei der zweiten Variante entsteht eine eigentümliche Lage: Die Person sagt einen Satz, der grammatisch, höflich, vollständig und nicht von ihr ist. Ihr Gegenüber hört einen Menschen, der gepflegt formuliert. Sie hat gewählt — aber nur aus dem, was jemand für sie vorgesehen hat.

Ich halte das trotzdem nicht für unzulässig, und zwar aus einem Grund, den ich im Aufsatz zur politischen Teilhabe formuliert habe: **Eine vorbereitete Rede ist eine legitime Rede**. Niemand wirft einer Ministerin vor, dass ihr Redenschreiber existiert. Niemand hält einen Trauredner für unauthentisch, weil er sich Notizen gemacht hat. Vorbereitung ist eine kulturelle Normalform des Sprechens, und Menschen, die langsam kommunizieren, sind auf sie stärker angewiesen als andere.

Aber daraus folgen vier Bedingungen, die in der Praxis oft nicht erfüllt sind:

Erstens: Der Satz muss zur Person passen, nicht zur Vorstellung von ihr.

Griffiths und Kolleginnen und Kollegen führen genau das vor: Ein Profil aus Wohnort, Verein und Lieblingssessen, von jemand anderem eingetragen, produziert überzeugende Gesprächsbeiträge, in denen von der Person nichts steckt. Bei fremdformulierten Sätzen ist die Prüfung dieselbe wie beim Vokabular: Woher weiß ich, dass das ihre Meinung ist? Habe ich sie gefragt? Kann sie es ändern?

Zweitens: Es muss auch die unbequemen Sätze geben. Ein Repertoire, das nur Höflichkeiten kennt, ist keine Kommunikationshilfe, sondern eine Dressur. Ablehnung, Beschwerde, Widerspruch, Unterbrechung („Moment, ich bin noch nicht fertig“), Zurechtweisung, Peinliches, Sexuelles, Wut — das gehört mit derselben Zugriffsgeschwindigkeit hinterlegt wie „Danke“ und „Bitte“. Wo das fehlt, ist die Person systematisch netter, als sie ist, und das Umfeld hält sie irrtümlich für zufrieden.

Drittens: Der Satz muss veränderbar bleiben. Wählen ist weniger als sagen, solange man nur wählen kann. Es muss einen Weg geben — und sei er langsam —, den vorformulierten Satz zu bearbeiten, zu kürzen, zu verschärfen. Wo dieser Weg fehlt, ist die Person auf das Repertoire festgelegt.

Viertens: Das Repertoire gehört regelmäßig überprüft. Sätze veralten schneller als Vokabular, weil sie an Situationen hängen. Wer noch Schulsätze im Gerät hat, obwohl die Person seit vier Jahren arbeitet, hat kein Kommunikationssystem gepflegt, sondern ein Archiv.

9. Ko-Konstruktion: der Unterschied zwischen Begleiten und Schreiben

Ko-Konstruktion ist der Normalfall in der Unterstützten Kommunikation, kein Sonderfall. Bedeutung entsteht zwischen Menschen, nicht in einem von ihnen — auch bei sprechenden Menschen, nur fällt es dort nicht auf. Wer mit einer Person kommuniziert, die langsam, mehrmodal, mit Körper, Blick, Lauten und Gerät zugleich kommuniziert, konstruiert Bedeutung mit. Das ist Können, nicht Übergriff.

Der Übergriff beginnt an einer klar bestimmbar Stelle. Ich formuliere sie als drei Handgriffe, die die Grenze markieren:

Anbieten statt einsetzen. „Meinst du X?“ ist ein Angebot. „Sie meint X“ ist eine Setzung. Der Unterschied ist nicht Höflichkeit, sondern die Frage, ob eine Ablehnung noch möglich ist — und ob sie erwartet wird. Nele Diercks beschreibt in unserem gemeinsamen Praxisbericht genau diese Architektur: Ihre Assistenzkräfte machen Vorschläge, sie entscheidet, was in der Situation passt.

Rückfragen aushalten. Die schwierigste Kompetenz in der Ko-Konstruktion ist, den eigenen guten Einfall wieder loszulassen, wenn die Person nicht anbeißt. Wer aus zwei Stichwörtern einen schönen Satz gebaut hat, will ihn behalten. Die Person, die zum dritten Mal „nein“ signalisiert, kostet Zeit, Kraft und Selbstbild. Genau hier entstehen die meisten stillen Übernahmen — nicht aus Böswilligkeit, sondern aus Erschöpfung.

Die Urhebererschaft benennen. Wenn ich als Assistent einen Satz formuliert habe, den die Person bestätigt hat, dann ist es ihre Aussage und meine Formulierung. Beides zu sagen kostet einen Halbsatz: „Sie hat gesagt: spät, Bus, wütend — und bestätigt, dass es so gemeint

war." Das ist der praktische Kern des geteilten Verständnisses, von dem Griffiths und Kolleginnen und Kollegen sprechen. Es entwertet die Aussage nicht. Es macht sie belastbar.

Und ein Sonderfall, der in Einrichtungen unterschätzt wird: **Ko-Konstruktion in Dokumenten.** Was in einem Bericht, einer Bedarfserhebung, einem Antrag als Aussage der Person steht, wird von Behörden und Gerichten gelesen wie ihre Aussage. Hier ist die Grenze härter zu ziehen als im Gespräch, weil der Kontext fehlt, der ein Missverständnis korrigieren könnte. Wo eine Aussage rechtliche Folgen hat, gehört ihre Entstehung dokumentiert — nicht als Misstrauen, sondern als Schutz der Person vor späterer Anfechtung.

10. Künstliche Intelligenz: was wirklich neu ist

Vor dem Hintergrund der Abschnitte 7 bis 9 lässt sich jetzt genauer sagen, was Sprachmodelle ändern — und was nicht.

Nicht neu ist die Vorhersage. Ein Modell, das das nächste Wort vorschlägt, macht dasselbe wie vor dreißig Jahren, nur besser. Sprosse 3 bleibt Sprosse 3.

Neu ist die Sprungweite. Zwischen „das nächste Wort" und „die ganze Antwort" liegt kein gradueller, sondern ein qualitativer Unterschied. Eine Person, die zwei Stichwörter eingibt und einen von sechs vollständigen Sätzen wählt, hat die Absicht geliefert und die Auswahl getroffen — aber der Inhalt zwischen den Stichwörtern und dem Satz stammt vom Modell. Das ist Sprosse 7. Es ist zulässig und oft ein Gewinn, aber es braucht die Absicherungen, die zu Sprosse 7 gehören: sichtbare Rohfassung, echte Alternativen, hörbare Vorschläge, Abwählbarkeit, Zeit.

Neu ist die Herkunft des Inhalts. Ein Sprachmodell ist auf Text trainiert, den fremde Menschen geschrieben haben — überwiegend nicht behinderte, überwiegend in Schriftsprache, überwiegend im normativen Mittel. Griffiths und Kolleginnen und Kollegen benennen das als Kernrisiko: Das Modell enthält keinerlei Inhalt der Person. Was es liefert, ist statistisch plausibel, nicht persönlich wahr. Die Folge ist eine Verschiebung, die schwer zu bemerken ist, weil sie das Ergebnis *besser* aussehen lässt: glatter, höflicher, gefälliger, mittiger.

Neu ist die Personalisierung — und ihr Preis. Die naheliegende Antwort auf das Herkunftsproblem lautet: Trainiere das Modell auf die eigene Sprache der Person. Genau das hat Tobias Weinberg mit Kolleginnen und Kollegen an sich selbst durchgeführt und 2026 dokumentiert: sieben Monate eigene Kommunikationsdaten gesammelt, ein Modell darauf angepasst, drei Monate täglich damit kommuniziert. Das Ergebnis ist ehrlicher, als eine Werbebroschüre es je wäre. Der Aufwand für Nachbearbeitung sank. Aber: **Das Mitschreiben des eigenen Alltags veränderte sein Erleben von Handlungsmacht,** das Training hob manche Anteile seiner Identität hervor und dämpfte andere, und das System brachte gelegentlich private Details in Situationen zurück, in die sie nicht gehörten. Personalisierung ist also keine Lösung des ethischen Problems, sondern seine Verlagerung:

von der Frage „Wessen Sprache ist das?“ zur Frage „Wer war ich, als diese Daten entstanden — und darf dieses Ich mich jetzt festlegen?“

Neu ist auch die Chance bei der Stimme. Dieselbe Arbeitsgruppe hat 2026 gezeigt, dass die Passung einer Stimme tiefer reicht als Akzent oder Sprache: Es geht um Zugehörigkeit und Selbsterkennen. Menschen, die nicht binär oder transgeschlechtlich sind oder nicht im Land ihrer Gerätestimme geboren wurden, bewerten die Passung ihrer verfügbaren Stimmen durchgängig schlechter. Hier erweitert Künstliche Intelligenz Autorschaft ganz unstrittig — im Sinne des Deutschen Ethikrats — und die Sorge um Autorschaft darf nicht als Argument gegen sie missbraucht werden.

Und neu ist, worüber die Beteiligten sich Sorgen machen — asymmetrisch.

Valencia und Kolleginnen und Kollegen ließen 2023 zwölf Menschen, die Unterstützte Kommunikation nutzen, mit Vorschlägen eines Sprachmodells arbeiten. Deren Rückmeldung war nicht „das ist nicht meine Aussage“, sondern: Es spare Zeit, körperliche und geistige Anstrengung — und es sei wichtig, dass die Vorschläge **ihrem eigenen**

Kommunikationsstil und ihren Vorlieben entsprechen. Die Fachwelt sorgt sich also überwiegend um Autorschaft, die Nutzenden überwiegend um Ton und Stil. Beides sind Autorschaftsfragen, aber die zweite ist die praktisch dringlichere: Ein Satz, der inhaltlich stimmt und im falschen Ton daherkommt, ist im Alltag der häufigere Schaden.

Im deutschsprachigen Raum hat Hannah Huttner diese Fragen 2026 in der Schweizerischen Zeitschrift für Heilpädagogik gebündelt. Ihre Leitfrage ist die nach der Autorenschaft: wie gewährleistet werden kann, dass der Output der Künstlichen Intelligenz tatsächlich dem kommunikativen Bedürfnis der Person entspricht. Sie ergänzt zwei Punkte, die in der englischsprachigen Debatte weniger vorkommen. Erstens die **Verifikationspflicht bei eingeschränktem Sprachverständnis**: Wer nicht prüfen kann, was das System für ihn formuliert hat, für den muss jemand anderes prüfen — sonst ist es keine Hilfe, sondern eine Behauptung. Zweitens die **Konsistenzfrage**: Ob Nutzende die Kommunikation als konsistent genug erleben, um überhaupt ein Symbolverständnis aufzubauen. Das ist ein pädagogischer Einwand, kein ethischer — und für Menschen, die noch lernen, wiegt er schwerer als alles andere.

11. Kinder sind ein eigener Fall

Alles bisher Gesagte gilt für Erwachsene, die wissen, was sie sagen wollen, und denen die Hilfe den Weg dorthin abkürzt. Für Kinder, die Sprache erst über die Kommunikationshilfe erwerben, gilt es nicht in derselben Weise — und hier liegt der stärkste Einwand der Arbeit von Griffiths und Kolleginnen und Kollegen.

Ihr Argument: Bei einem Kind, das Sprache aufbaut, wartet nicht ein fertiger Gedanke darauf, geäußert zu werden. Laura Hrastelj hat das als **doppeltes Zeitproblem** beschrieben: Das Kind braucht zusätzliche Zeit *im* Gespräch, selbst wenn es weiß, was es sagen will — und es braucht zusätzliche Zeit und Gelegenheiten *überhaupt*, um

herauszufinden, was es denkt, besonders bei Meinungen und Ansichten jenseits von Wünschen und Bedürfnissen.

Genau diese Gelegenheiten erzeugt die Ko-Konstruktion mit einem Erwachsenen: die offene Frage, das Zurückspiegeln, das Aufschreiben, das Zeigen auf das Foto, das Nachfragen „und wer noch?“. Ein Sprachmodell kann das nicht leisten — es kennt weder das Foto auf dem Tisch noch den Blick des Kindes noch das, was gestern passiert ist. Was es leisten kann, ist genau das, was hier schadet: die Lücke schnell und erwachsen klingend schließen.

Die Autorinnen und Autoren raten deshalb ausdrücklich davon ab, Erzählungen **für** Kinder zusammenzusetzen oder zu verfassen. Wenn ein System die Sprachproduktion beschleunigt, indem es erwachsen klingende Sätze liefert, verpassen Kinder die Gelegenheit, herauszufinden, was sie wirklich denken, und Ausdrucksmittel zu entwickeln, die das anderen zeigen.

Praktisch heißt das für mich:

- Bei Kindern gehören die Sprossen 7 bis 9 **nicht in die Voreinstellung** — nicht verboten, aber begründungspflichtig und zeitlich begrenzt.
- Was das Kind selbst zusammensetzt, ist wertvoller als das, was besser klingt. Die telegrafische Äußerung ist hier nicht Vorstufe, sondern Lerngegenstand.
- Wo Künstliche Intelligenz bei Kindern unstrittig hilft, sitzt sie **auf der Seite der Erwachsenen**: Material erstellen, Symbole erzeugen, Texte vereinfachen, Bücher anpassen, Übersetzen. Das sind Aufgaben der Fachkräfte, keine Äußerungen des Kindes — mit der Bedingung, die ich im Schwestertext ausbuchstabiert habe: Menschen prüfen, bevor es beim Kind landet.
- Und der Rechtsrahmen der Anbieter ist hier bereits enger als die Fachdebatte: Bei mindestens einem großen Hersteller ist die generative Funktion unter 13 Jahren gesperrt und braucht bis 18 die Zustimmung Erwachsener (Abschnitt 12).

Ein Vorbehalt in eigener Sache: Dieses Kapitel ist gut begründet, aber nicht empirisch belegt. Es gibt meines Wissens keine Studie, die zeigt, dass Sprachmodelle den Spracherwerb über Kommunikationshilfen behindern. Es gibt eine plausible entwicklungspsychologische Argumentation und die gut belegte Wirksamkeit dessen, was sie ersetzen würden — Modeling und Ko-Konstruktion. Das ist ein Grund für Vorsicht, kein Beweis.

12. Was die Hersteller zusagen — und was das wert ist

Solange eine gemeinsame fachliche Position aussteht, füllen Hersteller die Lücke. Zwei Beispiele, weil ihre Papiere öffentlich nachlesbar sind und weil ihre Zusagen erstaunlich nah an dem liegen, was dieser Text herleitet. Ich nenne sie hier nicht beim Namen: Es geht um die Denkfigur und um den Zustand, nicht um zwei bestimmte Unternehmen, und ein Text, der Herstellernamen als Kronzeugen führt, veraltet mit der nächsten Produktankündigung. Die Fundstellen sind dokumentiert und auf Anfrage nachweisbar.

Der eine Hersteller formuliert sechs Grundsätze: Künstliche Intelligenz soll unterstützen, nicht ersetzen, und die Person soll die Kontrolle darüber behalten, was gesprochen wird; die Bedürfnisse und Rechte der Nutzenden gehen vor; Privatheit ist grundlegend, identifizierbare Daten werden ohne Einwilligung nicht weitergegeben, und über eingesetzte Fremddienste wird informiert; Transparenz und Kontrolle, mit der Zusage, dass alle KI-Funktionen optional oder leicht abschaltbar sind; fortlaufende Verantwortung durch Risikoprüfung vor der Einführung und Rückmeldungen aus der Community; menschliche Aufsicht durch Fachkräfte. Für die generative Funktion gelten Altersgrenzen (unter 13 gesperrt, bis 18 mit Zustimmung Erwachsener).

Der andere formuliert kürzer: Künstliche Intelligenz solle die Stimmen der Nutzenden **stärken, nicht ersetzen**; Nutzerkontrolle stehe im Zentrum jeder Entwicklung; man werde aktiv mit Nutzenden und Angehörigen zusammenarbeiten; jede Neuerung folge den Maßstäben Inklusivität, Transparenz und Respekt vor der individuellen Identität. KI-Funktionen sind ab Werk ausgeschaltet und werden von den Nutzenden einzeln zugeschaltet.

Das ist deutlich mehr als nichts. „Ab Werk aus“ und „einzeln abschaltbar“ sind genau die Bauformen, die Sprosse 7 tragbar machen. Dass beide Hersteller Ko-Design mit Nutzenden zusagen, entspricht der Forderung, die aus der Fachcommunity kommt.

Und trotzdem gehört dazugesagt, was diese Papiere **nicht** sind:

- Sie sind **Selbstverpflichtungen ohne unabhängige Prüfung**. Niemand testet nach, ob die Voreinstellung wirklich „aus“ ist, ob „leicht abschaltbar“ über den Zugangsweg der Person funktioniert, ob die Daten dorthin gehen, wo es heißt.
- Sie sind **jederzeit änderbar** und stehen unter Wettbewerbsdruck. Eine Position, die morgen anders lauten kann, ist kein Maßstab, an dem man Personen absichert.
- Sie **verpflichten die Praxis nicht**. Die meisten ethisch heiklen Entscheidungen fallen nicht im Produkt, sondern in der Einrichtung: Wer schaltet was ein? Wer richtet die Profile ein? Wer antwortet „in ihrem Sinne“, wenn es schnell gehen muss?
- Und mindestens eine Zusage ist bei genauem Hinsehen prekär: Eine Altersgrenze bei 13 oder 18 Jahren ist ein rechtlicher Schutz gegenüber dem Anbieter des Sprachmodells — sie ist **keine fachliche Antwort** auf die Frage, ob generative Funktionen für einen Menschen im Spracherwerb geeignet sind. Ein Mensch mit 25 Jahren, der Sprache über die Kommunikationshilfe gerade erst aufbaut, fällt durch dieses Raster. Der entwicklungsbezogene Einwand aus Abschnitt 11 hängt nicht am Kalenderalter.

Wer als Fachkraft oder Einrichtung mit diesen Werkzeugen arbeitet, kann sich also nicht darauf zurückziehen, dass der Hersteller schon Grundsätze habe.

13. Zwölf Regeln

Das Destillat. Die ersten sechs gelten für **jede** Hilfe — menschliche wie maschinelle. Die weiteren sechs kommen mit der Sprossenhöhe hinzu.

Für jede Hilfe:

1. **Die Absicht kommt von der Person.** Die Hilfe darf den Weg abkürzen, nicht den Anlass liefern. Wo die Absicht aus dem Gesprächsverlauf, aus einem Profil oder aus der Erwartung Dritter stammt, ist es keine Kommunikationshilfe mehr.
2. **Die letzte Wahl ist real.** Sichtbar, hörbar, ablehnbar, mit ausreichend Zeit. Eine Wahl unter Zeitdruck oder mit nur einer Option ist keine.
3. **Es muss ein „Nein“ geben, das ankommt.** Für die einzelne Äußerung („nicht dieser Satz“) und für die Funktion insgesamt („diese Hilfe will ich nicht“). Wer nicht ablehnen kann, stimmt nicht zu.
4. **Abschalten muss über den Zugangsweg der Person gehen.** Eine Funktion, die nur mit Maus, Rechtsklick oder Menütiefe abzuschalten ist, ist für die Person nicht abschaltbar — sondern nur für ihr Umfeld.
5. **Die Hilfe wird erprobt, nicht vorausgesetzt.** Mit dieser Person, an ihrem Gerät, gegen den Zustand ohne. Was nicht hilft, wird abgeschaltet, auch wenn es nach Fortschritt aussieht.
6. **Das Repertoire enthält die unbequemen Äußerungen.** Nein, Stopp, Widerspruch, Beschwerde, Unterbrechung, Wut, Intimes. Mit derselben Zugriffsgeschwindigkeit wie die höflichen.

Zusätzlich, je höher die Sprosse:

7. **Die Rohfassung bleibt sichtbar und sendbar.** Wer geglättet hat, muss zeigen können, was vorher dastand. Die telegrafische Äußerung ist nicht das Defizit der Person, sondern in diesem Moment ihre Sprache.
8. **Glätten ist eine Entscheidung, keine Voreinstellung.** Ton, Direktheit und Dringlichkeit gehören der Person. Ein System, das jede Äußerung höflich macht, verändert, wie ihr Umfeld sie einschätzt.
9. **Wer im Namen der Person spricht, sagt es.** Nicht die Person kennzeichnet sich, sondern die Assistenz kennzeichnet sich. „Ich formuliere, sie bestätigt“ ist ein Halbsatz und die Grundlage dafür, dass ihr geglaubt wird.
10. **Niemand antwortet als die Person, wenn die Person nicht beteiligt ist.** Kein Mensch, keine Maschine, keine Automatik — nicht im Chat, nicht im Gespräch, nicht im Bericht.
11. **Personalisierung aus eigenen Daten schlägt allgemeine Glättung — aber sie ist keine unschuldige Lösung.** Wer aufzeichnet, verändert das Aufgezeichnete. Wer festlegt, wer jemand war, erschwert ihm, jemand anderes zu werden. Aufzeichnung braucht Zweck, Frist, Einsicht und Löschung.
12. **Bei Menschen im Spracherwerb sind die oberen Sprossen begründungspflichtig.** Nicht verboten, aber nicht voreingestellt, zeitlich begrenzt und regelmäßig überprüft — mit einer Antwort auf die Frage, welche Lerngelegenheit gerade ersetzt wird.

Und die Meta-Regel, die keine Nummer braucht, weil sie über allen steht: **Beide Irrtümer sind Fehler.** Wer diese zwölf Regeln benutzt, um jemandem Werkzeuge vorzuenthalten, hat sie missverstanden. Sie sind Bauanleitungen, keine Zulassungsprüfungen.

14. Wer über die Regeln entscheidet

Bleibt die unangenehmste Frage: Wer stellt diese Regeln auf?

Bisher: Fachleute und Hersteller. Die Fachwelt diskutiert Autorschaft, die Hersteller schreiben Selbstverpflichtungen, und die Menschen, um deren Äußerungen es geht, kommen als Befragte vor. Das ist besser als früher — die britische Fachcommunity wurde 2024 in einem Workshop ausdrücklich zu Chancen, Risiken und der Notwendigkeit eines Verhaltenskodex befragt, und Williams und Holyfield haben 2025 über neunzig Beteiligte, darunter viele Nutzende, danach gefragt, welche Technik sie sich überhaupt wünschen. Aber Befragtwerden ist nicht Mitentscheiden.

Beth Moulams Beitrag verschiebt genau hier den Schwerpunkt: Sie fordert nicht bessere Prüfverfahren, sondern Gesprächspartner, die Selbstbestimmung stärken statt sie zu testen. Der Unterschied ist praktisch. Ein Prüfverfahren fragt: Ist diese Äußerung echt? Ein selbstbestimmungsstärkender Partner fragt: Habe ich dir genug Zeit gelassen, genug Alternativen angeboten, dein Nein wirklich zugelassen?

Für unsere eigene Arbeit ziehe ich daraus drei Konsequenzen:

Die Regeln gehören an die Person, nicht an das Produkt. Nicht „diese Software ist ethisch“, sondern „so arbeiten wir mit ihr, mit dieser Person, in dieser Einrichtung“. Das ist die einzige Ebene, auf der die Regeln überhaupt greifen.

Wer die Hilfe einrichtet, schuldet Rechenschaft. Wer ein Vokabular baut, Profile pflegt, Funktionen zuschaltet, Sätze vorformuliert, trifft Entscheidungen über die Äußerungen eines anderen Menschen. Das ist eine Vertrauensstellung. Sie gehört benannt, dokumentiert und überprüfbar gehalten — auch bei mir.

Der deutschsprachige Diskurs fängt gerade erst an. Der Beitrag von Hannah Huttner (2026) ist einer der ersten, der die Fragen systematisch stellt; die Fachzeitschrift *Unterstützte Kommunikation* hat für 2026 ein Themenheft zu Künstlicher Intelligenz angekündigt. Wer jetzt Position bezieht, tut das in eine offene Debatte hinein — mit dem Vorteil, dass Positionen noch etwas bewegen, und dem Nachteil, dass man sich irren kann. Dieser Text ist ein Beitrag zu dieser Debatte, keine Zusammenfassung eines erreichten Standes.

15. Grenzen dieses Textes

Die Leiter ist mein Vorschlag, kein Forschungsbefund. Sie ist an der Fachliteratur entlang gebaut — insbesondere an der Unterscheidung zwischen Absicht und Inhalt bei

Griffiths und Kolleginnen und Kollegen —, aber sie ist nicht empirisch validiert, und die Sprossen sind in der Praxis unschärfer, als eine Tabelle suggeriert. Sie ist ein Denkwerkzeug, kein Instrument.

Die Evidenzlage ist dünn, und zwar überall. Zur Wirksamkeit von Sprachmodellen in Kommunikationshilfen gibt es Machbarkeitsstudien, qualitative Befragungen kleiner Gruppen (zwölf Teilnehmende bei Valencia und Kolleginnen und Kollegen) und eine Selbstuntersuchung mit einer einzigen Person. Zur Wirkung auf den Spracherwerb gibt es keine Studien, nur Argumente. Zur ältesten und harmlosesten Hilfe — der Wortvorhersage — widersprechen sich die Befunde seit dreißig Jahren, und die zitierte Studie mit dem stärksten positiven Ergebnis wurde mit Studierenden an simulierten Geräten durchgeführt. Wer aus diesem Material Sicherheit ableitet, in welche Richtung auch immer, überzieht.

Die zentrale Nutzerinnenstimme dieses Textes ist eine einzelne. Beth Moulams Argumente sind stark, öffentlich nachlesbar und stehen für eine breitere Bewegung — aber sie sind die Position einer Person, die schriftsprachlich kommuniziert, selbst vorträgt und publiziert. Ihre Erfahrung deckt nicht die Situation von Menschen ab, deren Sprachverständnis eingeschränkt ist und für die genau deshalb Huttners Verifikationsfrage gilt. Die Menschen, deren Autorschaft am schwersten zu sichern ist, sind zugleich die, die sich am wenigsten selbst dazu äußern. Diese Lücke schließt kein Zitat.

Der Text ist eine Position, keine Leitlinie. Er hat keine Fachgesellschaft hinter sich, kein Konsensverfahren, keine Delphi-Runde. Wo ich Praxisableitungen formuliere — die Leiter, die zwölf Regeln, die vier Bedingungen für vorgefertigte Sätze —, habe ich es kenntlich gemacht.

Und in eigener Sache: Ich baue selbst Vokabulare, richte KI-Funktionen ein und stelle sie Menschen zur Verfügung; im Schwestertext ist das mit Bildschirmfotos dokumentiert. Ich bin also Partei. Die zwölf Regeln sind deshalb keine Anforderung an andere, sondern zuerst die Messlatte für die eigene Arbeit — an der man mich prüfen kann.

16. Literatur (mit Prüfvermerk)

Geprüft am 19.08.2026. ✓ = Volltext oder vollständige Fundstelle eingesehen · ○ = nur Abstract, Verlagsseite oder Sekundärnachweis (Bezahlschranke oder Abrufsperr).

Ethik, Autorschaft, Künstliche Intelligenz in der Unterstützten Kommunikation

1. ✓ **Griffiths, T., Broomfield, K., Hrastelj, L., Judge, S. & Toogood, J. (2025).** AI, communication aids and the challenge of authentic authorship — Whose Line Is It Anyway? *Journal of Enabling Technologies*, 19(2), 102–112. DOI: 10.1108/JET-01-2025-0005. Frei zugänglich über White Rose Research Online (CC BY 4.0). — *Zentrale Quelle der Abschnitte 5, 10 und 11: kasuistischer Vergleich mit der Gestützten Kommunikation, Trennung von Absicht und Inhalt, Entwicklungsrisiko, Technoableismus. Volltext der akzeptierten Fassung gelesen.*
2. ○ **Griffiths, T., Slaughter, R. & Waller, A. (2024).** Use of artificial intelligence (AI) in augmentative and alternative communication (AAC): community consultation on risks, benefits

- and the need for a code of practice. *Journal of Enabling Technologies*, 18(4), 232–247. DOI: 10.1108/JET-01-2024-0007. — *Beleg für die Forderung nach einem Verhaltenskodex und für die Haltung der Fachcommunity. Nur Verlagsangaben und Abstract eingesehen.*
3. ○ **Valencia, S., Cave, R., Kallarackal, K., Seaver, K., Terry, M. & Kane, S. K. (2023).** „The less I type, the better”: How AI Language Models can Enhance or Impede Communication for AAC Users. *Proceedings of the 2023 CHI Conference on Human Factors in Computing Systems*. DOI: 10.1145/3544548.3581560. — *Zwölf Teilnehmende; zentrale Aussage: Zeit- und Kraftersparnis wird geschätzt, entscheidend ist die Passung zum eigenen Kommunikationsstil. Vollständiges Abstract über die Publikationsseite von Google Research gelesen; Volltext nicht abrufbar.*
 4. ○ **Weinberg, T. M., Gonzalez Penuela, R. E., Valencia, S. & Roumen, T. (2026).** I, Robot? Exploring Ultra-Personalized AI-Powered AAC; an Autoethnographic Account. arXiv:2509.13671 (eingereicht 09/2025, Endfassung 02/2026). — *Sieben Monate Datensammlung, angepasstes Modell, drei Monate tägliche Nutzung; Befunde zu Handlungsmacht, Identität und Privatheit. Abstract gelesen.*
 5. ○ **Weinberg, T., Lewis, A., Gonzalez Penuela, R. E., Hong, W., Mankoff, J. & Roumen, T. (2026).** Me, Myself, and My Voice: Exploring Cultural and Linguistic Identity in AAC AI-generated Voices. arXiv:2605.24337. — *Passung der Gerätestimme als Frage von Zugehörigkeit und Selbsterkennen; schlechtere Bewertungen bei nichtbinären, transgeschlechtlichen und nicht im Land geborenen Befragten. Abstract gelesen.*
 6. ✓ **Huttner, H. (2026).** KI-generierte Wort- und Aussagenvorhersagen in der Unterstützten Kommunikation. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 32(1). — *Der deutschsprachige Referenztext: Autorenschaft als Leitfrage, Verifikationspflicht bei eingeschränktem Sprachverständnis, Konsistenz und Symbolverständnis. Artikelseite mit Volltextzugang eingesehen. Achtung: Heft 1/2026, nicht 2/2026.*
 7. ○ **Holyfield, C. & Williams, K. (2025).** Predictive Text: Who Controls the Conversation? *The ASHA Leader*, 15.03.2025. — *Quelle der Doppelsorge in Abschnitt 1: Fachleute fürchten den Kontrollverlust an die Technik, Nutzende fürchten Fachleute als Türsteher. Fachmagazin, kein Forschungsartikel. Direktabruf durch den Verlag gesperrt; Titel, Autorenschaft, Datum und Inhalt über Suchdienst verifiziert.*
 8. ○ **Williams, K. & Holyfield, C. (2025).** Future of AAC technologies: priorities for inclusive innovation. *Augmentative and Alternative Communication*, 41(3). DOI: 10.1080/07434618.2025.2513906. — *Über neunzig Beteiligte, darunter Menschen, die Unterstützte Kommunikation nutzen, zu ihren Wünschen an künftige Technik. Verlagsangaben eingesehen.*

Nutzerinnenperspektive

9. ✓ **Moulam, B. (30.04.2026).** AAC, AI, authenticity of authorship and agency. bethmoulam.com. — *Verschiebung von Autorschaft zu Handlungsmacht, Doppelstandard-Argument, Ableismus-Vorwurf, freiwillige Offenlegung eigener Werkzeugnutzung. Vollständig gelesen.*
10. ✓ **Moulam, B. (22.03.2023).** AI for speech. bethmoulam.com. — *Stimme und Identität; Frustration, wenn mehrere Nutzerinnen im selben Raum mit derselben Stimme sprechen. Vollständig gelesen.*
11. ✓ **Diercks, N. & Tiedemann, L. (2026).** KI und UK — Wie Künstliche Intelligenz die Unterstützte Kommunikation verändert. Ein Praxisbericht. Manuskript, Stand 22.03.2026. — *Grundlage des Schwestertextes; die Ko-Konstruktions-Architektur „Vorschlag — Auswahl — Entscheidung bei der Person“ in den Worten der Nutzerin.*

Gestützte Kommunikation und Autorschaft

12. ✓ **ISAAC (2014)**. ISAAC Position Statement on Facilitated Communication. *Augmentative and Alternative Communication*, 30(4), 357–358. PubMed 25379709. — *Gestützte Kommunikation wird weder als valide Form der Unterstützten Kommunikation noch als valider Zugangsweg noch als valides Mittel für wichtige Lebensentscheidungen gestützt. Fundstelle und Kernaussage verifiziert.*
13. ○ **Schlosser, R. W. u. a. (2014)**. Facilitated Communication and Authorship: A Systematic Review. *Augmentative and Alternative Communication*, 30(4). DOI: 10.3109/07434618.2014.971490. — *Die Evidenzsynthese, auf der die ISAAC-Position beruht. Verlagsangaben eingesehen.*
14. ○ **Hemsley, B. u. a. (2018)**. Systematic review of facilitated communication 2014–2018 finds no new evidence that messages delivered using facilitated communication are authored by the person with disability. *Autism & Developmental Language Impairments*, 3. DOI: 10.1177/2396941518821570. — *Fortschreibung der Befundlage. Über die Referenzliste von Griffiths u. a. (2025) und Verlagsangaben geprüft.*
15. ○ **Shane, H. C. (1994)**, zitiert nach Griffiths u. a. (2025): Wenn die Quelle der Kommunikation fraglich sei, gebe es keine Gewähr für Authentizität. — *Nur als Zitat in der geprüften Primärquelle vorliegend.*

Rechte, Ethik, Rahmen

16. ✓ **Brady, N. C., Bruce, S., Goldman, A., Erickson, K., Mineo, B., Ogletree, B. T., Paul, D., Ronski, M. A., Sevcik, R., Siegel, E., Schoonover, J., Snell, M., Sylvester, L. & Wilkinson, K. (2016)**. Communication services and supports for individuals with severe disabilities: Guidance for assessment and intervention. *American Journal on Intellectual and Developmental Disabilities*, 121(2), 121–138. — *Enthält das überarbeitete Communication Bill of Rights mit fünfzehn Rechten (Erstfassung 1992). Zitierangaben und Rechkatalog über die Fassung der ASHA verifiziert.*
17. ✓ **Deutscher Ethikrat (2023)**. Mensch und Maschine — Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz. Stellungnahme vom 20.03.2023. ethikrat.org. — *Maßstab „Erweiterung oder Verminderung menschlicher Autorschaft und der Bedingungen verantwortlichen Handelns“. Stellungnahme und Kurzfassung als PDF verifiziert.*
18. ✓ **UN-Behindertenrechtskonvention**, Art. 21 (Meinungsfreiheit „in allen von ihnen gewählten Formen der Kommunikation“) und Art. 12 (rechtliche Handlungsfähigkeit, Unterstützung vor Vertretung). — *Im Wortlaut geprüft; ausführlich behandelt in „Mehr als ein Recht“ und „Die Entscheidung bleibt bei der Person“.*
19. ✓ **Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Art. 50** — Transparenzpflichten. Für Abschnitt 4 maßgeblich: Abs. 2 (Anbieterpflicht zur maschinenlesbaren Markierung synthetischer Ausgaben, mit den Ausnahmen „unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung“ und „Eingabedaten nicht wesentlich verändert“) und Abs. 4 (Betreiberpflicht; Deepfake-Offenlegung mit der engeren Ausnahme für erkennbar künstlerische, satirische oder fiktionale Werke; **Textpflicht nur für Veröffentlichungen zur Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, und diese entfällt bei einem „Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle“ mit redaktionell verantwortlicher natürlicher oder juristischer Person**). Anwendbar seit 02.08.2026; für Systeme, die vor diesem Datum auf dem Markt waren, gilt für die maschinenlesbare Markierung nach Abs. 2 eine Übergangsfrist bis 02.12.2026 (Digital-Omnibus-Änderung, in Kraft seit 27.07.2026). — *Wortlaut und Ausnahmen am 19.08.2026 erneut geprüft. Achtung: Die Ausnahme verlangt keinen namentlich*

genannten Autor — die Verantwortung darf auch eine juristische Person tragen; Rechtschreibprüfung, Redaktionsrichtlinie oder automatisierte Prüfläufe genügen ihr nicht.

20. ✓ **Tiedemann, L. (17.08.2026).** Ein Etikett ist kein Urteil. Kennzeichnung Künstlicher Intelligenz. AssistUK-Grundlagenreihe. — *Ausführliche Behandlung des Artikels 50 mit allen vier Tatbeständen, der Rollentrennung Anbieter/Betreiber und der Hausregel: Gekennzeichnet werden Produkte und Materialien, nicht die Äußerungen von Menschen.*

Wortvorhersage: Wirksamkeit

21. ○ **Koester, H. H. & Levine, S. P. (1996).** Effect of a word prediction feature on user performance. *Augmentative and Alternative Communication*, 12(3), 155–168. — *Die Kostenseite: weniger Auswahlvorgänge, aber jeder einzelne langsamer. Vollständige Zitierangabe verifiziert; Volltext nicht eingesehen.*
22. ✓ **Trnka, K., McCaw, J., Yarrington, D., McCoy, K. F. & Pennington, C. (2008).** Word Prediction and Communication Rate in AAC. *Proceedings of the IASTED International Conference on Assistive Technologies*. — *Die Gewinnseite: bis zu 58,6 % schnellere Eingabe mit einem guten Vorhersagesystem; Qualität schlägt Menge. Wichtige Einschränkung: 28 Teilnehmende, überwiegend Studierende an simulierten Eingabegeschwindigkeiten. Referiert außerdem eine Vorgängerstudie, in der die Rate bei Teilnehmenden mit Querschnittslähmung durch Wortvorhersage deutlich sank. Volltext gelesen.*

Herstellerpositionen (Selbstverpflichtungen, ohne unabhängige Prüfung)

Nach der Anonymisierungsregel dieser Reihe ohne Namen geführt; die vollständigen Fundstellen sind beim Autor dokumentiert.

23. ✓ **Hersteller A (o. D.).** Selbstverpflichtung zur ethischen Nutzung Künstlicher Intelligenz in der Unterstützten Kommunikation. Herstellerseite, abgerufen 19.08.2026. — *Sechs Grundsätze; alle KI-Funktionen optional oder leicht abschaltbar; Altersgrenzen für die generative Funktion (unter 13 gesperrt, bis 18 mit Zustimmung Erwachsener). Direktabruf des Servers blockiert; Inhalt über Suchdienst ausgelesen und mit den Produktseiten abgeglichen. Achtung: keine pauschale „18+-Abfrage“, wie gelegentlich verkürzt berichtet — die 18-Jahres-Grenze betrifft dort das Stimmenangebot.*
24. ✓ **Hersteller B (o. D.).** Positionspapier zu Künstlicher Intelligenz. Herstellerseite, abgerufen 19.08.2026. — *Künstliche Intelligenz solle die Stimmen der Nutzenden stärken, nicht ersetzen; Nutzerkontrolle im Zentrum, KI-Funktionen ab Werk ausgeschaltet, Ko-Design zugesagt. Seite vollständig gelesen; ohne Datum veröffentlicht.*

Fachlicher Hintergrund in dieser Reihe

25. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Wessen Worte sind das? (KI in der Unterstützten Kommunikation, mit Praxisbericht) · Im Zweifel für die Person (Haltung, am wenigsten gefährliche Annahme nach Donnellan 1984) · „Wir sprechen hier alle ...“? (Vokabular: Person statt System) · Die Anordnung schlägt die Farbe (Displaygestaltung) · Zeigen, was man sagt (Modeling) · Die eigene Stimme abgeben (politische Teilhabe, vorbereitete Rede) · Die Entscheidung bleibt bei der Person (Unterstützte Entscheidungsfindung). AssistUK-Grundlagenreihe. — *Die Grundlagen, auf denen dieser Text aufsetzt.*

Die Leiter der Eingriffstiefe, die zwölf Regeln und die vier Bedingungen für vorgefertigte Sätze sind Praxisableitungen und als solche gekennzeichnet; die fachliche Position und die Verantwortung für Auswahl und Zuspitzung liegen bei mir. — L. T.